

**AUSSCHREIBUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
VERTRETEN DURCH DAS WASSERSTRÄßEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT MO-
SEL-SAAR-LAHN (FACHSTELLE MASCHINENWESEN SÜDWEST)**

„LOS 5: ERRICHTUNG UND BETRIEB VON LADEINFRASTRUKTUR“

**Anlage A: Vertrag über die Errichtung und den Betrieb von
Ladeinfrastruktur**

ENTWURF

VERTRAG ÜBER DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON LADEINFRA- STRUKTUR

Zwischen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Wasserstraßen- u.
Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn), (Fachstelle Maschinenwesen Südwest)

im Folgenden „**Auftraggeberin**“ genannt,

und

[...],

im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt,

gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin ist Eigentümer der in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) näher bezeichneten Liegenschaften. Gemäß Art. 89 GG ist die Auftraggeberin Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen und verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die WSV gliedert sich in die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter sowie die Wasserstraßen-Neubauämter in den Regionen.

Die WSV gehört zum Ressort des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) und ist für den Betrieb, den Erhalt sowie den Aus- und Neubau der Bundeswasserstraßen (rund 23.000 km² Seewasserstraßen und 7.300 km Binnenwasserstraßen) verantwortlich. Dazu zählen auch die Unterhaltung von Anlagen wie Schleusen, Wehren, Brücken und Hebewerken. Es gehört zu unseren Hauptaufgaben, für einen sicheren und reibungslos fließenden Schiffsverkehr zu sorgen (§ 1 Abs. 6 Bundeswasserstraßengesetz).

Die Auftraggeberin plant aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sowie zur Abminderung der Folgen des Klimawandels, den Auftragnehmer als Errichter sowie als Betreiber von Ladeeinrichtungen für Elektromobile einzusetzen.

Der Auftragnehmer übernimmt insofern die bereits an den betroffenen Liegenschaften errichtete Ladeinfrastruktur und stimmt sich hierzu mit dem Errichter der vorgelagerten Infrastruktur ab. Ferner übernimmt der Auftragnehmer den Betrieb von bereits auf den vertragsgegenständlichen Liegenschaften vorhandenen Ladeeinrichtungen. Die Planung und Errichtung von vorgelagerter Infrastruktur als Teil der Ladeinfrastruktur ist Gegenstand eines gesonderten Vertrags.

Die Planung und Errichtung der vorgelagerten Infrastruktur innerhalb der Liegenschaften der Auftraggeberin, die sich über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilen, wurde über vier Lose unter Bildung von Regionen durch die Auftraggeberin (Regionallose) vergeben. Demzufolge können diese Tätigkeiten an unterschiedliche Personen vergeben sein¹.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

¹ Die nachfolgenden Regelungen bezeichnen den Errichter der vorgelagerten Infrastruktur zur besseren Lesbarkeit im Singular.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	7
§ 2	Begriffe	7
§ 3	Fortschrittsreporting	8
§ 4	Kick-off-Meeting und Rolloutplanung	9
Abschnitt I Errichtung von Ladeeinrichtungen		9
§ 5	Errichtung von Ladeeinrichtungen; Inbetriebnahme	9
§ 6	Ausführungsfristen	10
§ 7	Abstimmungs- und Planungspflichten des Auftragnehmers	10
§ 8	Eignungsprüfung	11
§ 9	Abnahme	11
§ 10	Mängelrechte	12
§ 11	Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber	12
Abschnitt II Bestandsladeinfrastruktur		12
§ 12	Prüfung der Bestandsladeinfrastruktur	12
§ 13	Ersetzung von Bestandsladeeinrichtungen	13
Abschnitt III Betrieb von Ladeinfrastruktur		13
§ 14	Betriebsführung	13
§ 15	Einrichtung einer telefonischen Hotline	14
§ 16	Stromversorgung der Ladeeinrichtungen, Ökostromqualität	15
§ 17	Lastmanagement	16
§ 18	Zugang zu Ladeeinrichtungen, Authentifizierung, Nutzergruppen und -aufklärung	16
§ 19	Mindestverfügbarkeit der Ladeeinrichtungen	17
§ 20	Instandhaltung und Erneuerung	17
§ 21	Fristen zur Entstörung und Behebung von Störungen und Schäden	19

§ 22 Berichtspflichten, Datenübermittlung	20
§ 23 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen	21
Abschnitt III Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen	22
§ 24 Vergütungen des Auftragnehmers	22
§ 25 Vergütung der Errichtung der Ladeeinrichtungen	23
§ 26 Vergütung der Ersetzung der Bestandsladeeinrichtungen	23
§ 27 Vergütung des Betriebs, Preisanpassung	23
§ 28 Vergütung der Stromversorgung, Preisanpassung	24
§ 29 Vertragsstrafen	27
§ 30 Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen	28
Abschnitt IV Allgemeine Regelungen	29
§ 31 Pflichten der Auftraggeberin, Abnahmeteilnahme an Stichprobenstandorten	29
§ 32 Zutrittsrecht	30
§ 33 Nebenpflichten, Genehmigungen	30
§ 34 Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption und Kündigung	31
§ 35 Außerordentliche Kündigung	31
§ 36 Kommunikation	32
§ 37 Ansprechpersonen	33
§ 38 Haftung, Versicherung	33
§ 39 Befreiung von Leistungspflichten, Höhere Gewalt	34
§ 40 Datenschutz	34
§ 41 Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht	35
§ 42 Verbot der Vorteilmahme, Korruptionsprävention	35
§ 43 Einsatz von Unterauftragnehmern	36
§ 44 Schlussbestimmungen	36

ENTWURF

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist

- die Errichtung und Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen (**Abschnitt I dieses Vertrags**),
- die Übernahme und ggf. Ersetzung von bestehenden Ladeeinrichtungen (**Abschnitt II dieses Vertrags**) sowie
- der Betrieb und die Stromversorgung (**Abschnitt III dieses Vertrags**)

von Ladeinfrastruktur für Elektromobile an den in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) benannten Liegenschaften der Auftraggeberin. Daneben ist Vertragsgegenstand die fortlaufende Übersendung eines Fortschrittsreportings (§ 3 dieses Vertrags) und die vorgelagerte Durchführung eines Kick-off-Meetings und Erstellung einer Rolloutplanung (§ 4 dieses Vertrags). Nach Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit können Liegenschaften der Auftraggeberin, die in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) bezeichnet sind, entfallen oder (insbesondere bei Neubau) hinzukommen, auf denen eine vorgelagerte Infrastruktur errichtet wurde. Für diese Liegenschaften gelten Satz 1 und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrags entsprechend, im Falle eines Hinzukommens jedoch mit der Maßgabe, dass die Vertragsparteien die Details der Errichtung von Ladeeinrichtungen einvernehmlich abstimmen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) aktuell zu halten und übersendet dem Auftragnehmer in diesen Fällen in Textform eine aktualisierte Fassung.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieses Vertrages sind/ist

- (1) „*Backend*“ ein IT-System, das den Betrieb und die Verwaltung der Ladeeinrichtungen eines Auftragnehmers steuert und hierfür mittels eines Schnittstellenprotokolls mit den Ladeeinrichtungen kommuniziert;
- (2) „*Betrieb*“ sämtliche Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit der Ladeeinrichtungen gewährleisten;
- (3) „*Elektromobile*“ Kraftfahrzeuge mit einem Antriebsstrang, der mindestens einen nichtperipheren elektrischen Motor als Energiewandler mit einem elektrisch aufladbaren Energiespeichersystem, das extern aufgeladen werden kann, enthält;
- (4) „*Erneuerung*“ der Austausch der Ladeinfrastruktur oder von Teilen dieser durch eine gleichartige und vertragsgemäße Einrichtung;
- (5) „*Instandhaltung*“ sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Ladeinfrastruktur oder der Rückführung in diesen während des Vertragszeitraums, insbesondere die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Unterhaltungs-

Reinigungs-, Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Austausch von Komponenten und Kleinteilen.

- (6) „Ladeeinrichtung“ eine Anlage, die über einen oder mehrere Ladepunkte verfügt. Zur Ladeeinrichtung gehören auch die für den Betrieb der Ladeeinrichtung notwendige Software, die untrennbarer Bestandteil der Ladeeinrichtung ist, das Frontend sowie auch die Kommunikationseinrichtungen, die der Anbindung an ein Backend dienen. Das Backend selbst wie der Netzanschluss und die elektrische Anlage sind nicht Bestandteil der Ladeeinrichtung;
- (7) „Ladepunkt“ eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektromobil, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber zur selben Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann, mit Ausnahme von Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW, deren Hauptzweck nicht das Aufladen von Elektromobilen ist;
- (8) „Ladeinfrastruktur“ die Ladeeinrichtungen sowie sämtliche für den Ladevorgang erforderlichen Anlagenteile, insbesondere das Lade-/Steuerungsgerät und das angeschlossene Kabel sowie eine Übergabestation samt einem Transformator. Nicht zur Ladeinfrastruktur gehören sonstige bauliche Elemente, wie z. B. Pfosten oder Schutzbügel;
- (9) „RFID-Medium“ ein Medium wie eine Karte oder ein Smartphone zur Identifizierung von Nutzern einer Ladeeinrichtung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (englisch: „radio frequency identification“, abgekürzt RFID);
- (10) „Schaden“ jede Substanzbeeinträchtigung einer Ladeeinrichtung unabhängig davon, ob sie die Funktionstüchtigkeit einer Ladeeinrichtung beeinträchtigt;
- (11) „Störung“ die zumindest eingeschränkte Funktionstüchtigkeit einer Ladeeinrichtung. Die Funktionstüchtigkeit ist eingeschränkt, wenn die Ladeeinrichtung den vertraglichen Vorgaben nicht mehr entspricht;
- (12) „vorgelagerte Infrastruktur“ der Teil der Ladeinfrastruktur nach Nr. (8), der keine Ladeeinrichtung nach Nr. (6) ist.

§ 3 Fortschrittsreporting

Der Auftragnehmer ist zur Erstellung und Übersendung eines monatlichen Berichts über den Projektfortschritt (Fortschrittsreporting) während der Vertragslaufzeit verpflichtet. Der Fortschrittsbericht ist nach den Vorgaben gemäß **Vertragsanlage 2** („Fortschrittsreporting“) an die Auftraggeberin zu übermitteln. Dieses Fortschrittsreporting muss ferner die Inhalte des Fortschrittsreportings des Errichters der vorgelagerten Infrastruktur zwecks Errichtung und Betrieb von Ladeinfrastruktur nach diesem Vertrag angemessen berücksichtigen. Das Recht und die Pflicht des Auftragnehmers auf Einholung des Fortschrittsreporting des Errichters der vorgelagerten Infrastruktur ergibt sich aus § 36 dieses Vertrags.

§ 4 Kick-off-Meeting und Rolloutplanung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der ersten Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung ein gemeinsames Informations- und Planungsmeeting (Kick-off-Meeting) zur Festlegung der mit Ladeeinrichtungen auszustattenden Liegenschaften und der Reihenfolge der Errichtung und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtungen mit der Auftraggeberin gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“, dort „Arbeitspaket 2“) durchzuführen. Die Einzelheiten der Inhalte und der Art der Durchführung (z. B. als Präsenztermin) legen die Vertragsparteien einvernehmlich fest.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen eine Rolloutplanung gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Planung und Errichtung“) sowie des Kick-off-Meetings gemäß Abs. (1) in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erstellen. Diese Rolloutplanung muss ferner je Liegenschaft eine Schätzung der mit der Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer verbundenen Kosten auf Grundlage der in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) festgehaltenen Preise enthalten.

Abschnitt I Errichtung von Ladeeinrichtungen

§ 5 Errichtung von Ladeeinrichtungen; Inbetriebnahme

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ladeeinrichtungen an den in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) bezeichneten Liegenschaften der Auftraggeberin zu errichten. Der Auftragnehmer führt die Errichtung der Ladeeinrichtungen entsprechend den Spezifikationen nach **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“, dort „Arbeitspaket 3“) aus. Die Ladeeinrichtungen müssen den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Errichtung umfasst die Montage der Ladeeinrichtungen an den in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) bezeichneten Standorten sowie deren Anschluss an die vorgelagerte Infrastruktur und an ein Backend des Auftragnehmers.
- (3) Die Errichtung und Inbetriebnahme sämtlicher Ladeeinrichtungen gemäß Abs. (1) ist bis zum 31.12.2029 vorzunehmen.
- (4) Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Errichtung von Ladeeinrichtungen zu berücksichtigen, dass die vom Errichter der vorgelagerten Infrastruktur ermittelte Anzahl an erforderlichen Ladepunkten je Liegenschaft grundsätzlich durch AC-Ladesäulen (Normalladesäule mit 2 Ladepunkten mit insgesamt 22 kW Ladeleistung), im Falle einer ungeraden Anzahl von erforderlichen Ladepunkten je Liegenschaft jeweils ergänzt um eine AC-Wallbox (mit einem Ladepunkt mit 22 kW Ladeleistung) und ausnahmsweise – nach Maßgabe des vom Errichter der vorgelagerten Infrastruktur je Liegenschaft erstellten und von der Auftraggeberin freigegebenen Grobkonzepts – durch DC-Ladesäulen (Schnelladesäule mit 2 Ladepunkten mit insgesamt 100 kW Ladeleistung) abzudecken ist.

- (5) Ungeachtet der vorstehenden Absätze müssen je Liegenschaft mindestens 2 Ladepunkte an gemäß Ziffer 5.5 DIN 18040-3 (Ausgabe Dezember 2014) 2 barrierefreien Stellplätzen errichtet werden, sofern innerhalb der jeweiligen Liegenschaft mehr als ein Stellplatz vorhanden ist und es sich nicht um Liegenschaften an Schleusen, Pumpwerken, Schiffshebewerken, Hochwassersperrtoren und Wehren handelt.
- (6) Nach Fertigstellung sämtlicher Errichtungsarbeiten muss der Auftragnehmer eine Funktionsprüfung nach Maßgabe der in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) geregelten Vorgaben durchführen, die sicherstellt, dass ein vollumfänglicher Betrieb im Sinne dieses Vertrags gewährleistet ist. Der Auftragnehmer nimmt eine Prüfung der Errichtung gemäß DGUV V3 (DIN VDE 0100-600) vor und nimmt die Ladeeinrichtungen sodann unverzüglich in Betrieb und informiert die Auftraggeberin über die erfolgreiche Inbetriebnahme.
- (7) Das Eigentum an den im Rahmen dieses Vertrags errichteten Ladeeinrichtungen einschließlich aller im Rahmen der Errichtung verwendeten Materialien geht zum Zeitpunkt der Abnahme auf die Auftraggeberin als Eigentümer der Grundstücke der Standorte über, sofern das Eigentum nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einem früheren Zeitpunkt auf sie übergegangen ist. Die Einrichtungen des Netzanschlusses sowie ggf. erforderliche Speicher stehen, soweit sie nicht im Eigentum des Anschlussnetzbetreibers stehen, im Eigentum der Auftraggeberin.

§ 6 Ausführungsfristen

- (1) Die Fristen dieses Abschnitts sind Vertragsfristen gemäß § 5 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B).
- (2) Der Beginn der Ausführung ist der Auftraggeberin rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.
- (3) Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.
- (4) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug, oder kommt er der in Abs. 3 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann die Auftraggeberin bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach § 6 Abs. 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag nach Maßgabe von § 35 dieses Vertrags kündigen werde.

§ 7 Abstimmungs- und Planungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, regelmäßige Abstimmungstermine mit der Auftraggeberin durchzuführen. Die Einzelheiten legen die Vertragsparteien einvernehmlich fest. Ferner ist er zur Erstellung der Rolloutplanung, zur Übernahme bestehender Ladeeinrichtungen und Errichtung neuer Ladeeinrichtungen verpflichtet. Die Einzelheiten zu den Pflichten nach Satz 1 und

2 ergeben sich aus **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“).

§ 8 Eignungsprüfung

Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die an der jeweiligen Liegenschaft vorhandene vorgelagerte Infrastruktur sowie die vorhandene Netzanschlusskapazität für den Anschluss der Ladeeinrichtungen geeignet ist. Ist die vorhandene vorgelagerte Infrastruktur an der jeweiligen Liegenschaft unter Berücksichtigung des Betriebs des Lastmanagements nach § 17 dieses Vertrags nicht ausreichend, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierüber unverzüglich zu informieren. Ist die vorhandene Netzanschlusskapazität an der jeweiligen Liegenschaft nicht ausreichend, veranlasst der Auftragnehmer die erforderliche Erhöhung der Netzanschlussleistung.

§ 9 Abnahme

- (1) Die Auftraggeberin nimmt die Errichtungsleistungen innerhalb einer Liegenschaft innerhalb einer Frist von [18] Werktagen ab, nachdem der Auftragnehmer sie über die vertragsgemäße Fertigstellung und Abnahmereife vorab in Textform (E-Mail reicht) in Kenntnis gesetzt und zur Abnahme aufgefordert hat.
- (2) Die Frist beginnt mit Zugang des Abnahmeverlangens. Der Auftragnehmer hat im Abnahmeverlangen bereits drei mögliche Abnahmetermine (innerhalb üblicher Geschäftszeiten und an verschiedenen Tagen und Wochen) vorzuschlagen.
- (3) Die Auftraggeberin ist zur Verweigerung der Abnahme bis zur Beseitigung berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Die jeweilige Abnahme der Ladeeinrichtungen erfolgt gesondert je Liegenschaft.
- (4) Der Auftragnehmer erstellt in deutscher Sprache ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll, das den Anforderungen nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 VOB/B genügt. Darin sind insbesondere alle von der Auftraggeberin gerügten Mängel und noch ausstehenden Leistungen aufzunehmen, auch soweit hierüber Streit besteht. Soweit im Abnahmeprotokoll Mängel vorbehalten werden, trägt der Auftragnehmer weiterhin die Beweislast für die mangelfreie Leistungserbringung, soweit keine vom Auftragnehmer nachzuweisende Unwesentlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B vorliegt.
- (5) Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme des Bauvorhabens noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt. Vor Abnahme ist eine Benutzung der Ladeeinrichtungen durch die Auftraggeberin ausgeschlossen. Mit der Abnahme geht die Gefahr je Liegenschaft auf die Auftraggeberin über.
- (6) Nach der Abnahme nimmt der Auftragnehmer die Ladeeinrichtungen unverzüglich in Betrieb.

§ 10 Mängelrechte

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit nach Maßgabe der Spezifikationen nach **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Auftraggeberin beträgt 4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 9 dieses Vertrags.

§ 11 Mitteilungen gegenüber dem Netzbetreiber

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem zuständigen Netzbetreiber die Inbetriebnahme der Ladeeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit und holt bei einer Summen-Bemessungsleistung der jeweiligen Ladeeinrichtung von mehr als 12 Kilovoltampere (kVA) die erforderliche Zustimmung des Netzbetreibers ein, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Auftraggeberin wird ggf. erforderliche Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Auftragnehmer und/oder dem Netzbetreiber erbringen.

Abschnitt II Bestandsladeinfrastruktur

§ 12 Prüfung der Bestandsladeinfrastruktur

- (1) Der Auftragnehmer hat auf Basis des Fortschrittsreportings in seinem jeweils aktuellen Stand zu prüfen, ob die Übernahme des Betriebs der Ladeinfrastruktur in den Liegenschaften, die die AN der Lose 1 bis 4 nach dem jeweiligen Fortschrittsreporting als nächste fertigstellen, durch ihn möglich ist. Die Übernahme des Betriebs von Bestandsladeeinrichtungen erfordert gesonderte mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zur Erfassung der Ladestrommengen, die Möglichkeit einer Anbindung an das Backend des Auftragnehmers; ferner dürfen keine Vertragsverhältnisse zwischen der Auftraggeberin und Dritten über den Betrieb der jeweiligen Bestandsladeinfrastruktur oder deren Teile entgegenstehen.
- (2) Soweit im Einzelfall ein Vertragsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und einem Dritten über den Betrieb der jeweiligen Bestandsladeinfrastruktur oder deren Teile besteht, veranlasst der Auftragnehmer die Kündigung dieses Vertragsverhältnisses, sofern die Übernahme des Betriebs der jeweiligen Bestandsladeeinrichtungen während der Laufzeit dieses Vertrags möglich wäre und keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Zu diesem Zweck kann die Auftraggeberin den Auftragnehmer bevollmächtigen, gegenüber dem Dritten entsprechende Erklärungen abzugeben.

§ 13 Ersetzung von Bestandsladeeinrichtungen

- (1) Sofern die Voraussetzungen einer Übernahme des Betriebs der Bestandsladeinfrastruktur gemäß § 12 dieses Vertrags nicht vorliegen, aber durch Ersetzung der jeweiligen Bestandsladeeinrichtungen, die Teil der Bestandsladeinfrastruktur sind, herbeigeführt werden können, erstellt der Auftragnehmer eine nachvollziehbare Kostenschätzung auf Grundlage der in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) festgehaltenen Preise für die erforderlichen Maßnahmen zur Ersetzung der Bestandsladeeinrichtungen und übermittelt diese der Auftraggeberin zur Freigabe, es sei denn, die Ersetzung ist technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden. Nach Freigabe durch die Auftraggeberin nimmt der Auftragnehmer die Ersetzung unverzüglich vor.
- (2) Sofern die Voraussetzungen zur Übernahme des Betriebs von Bestandsladeinfrastruktur nicht vorliegen und auch nicht durch Ersetzung herbeigeführt werden können oder eine Übernahme aufgrund sonstiger zwingender rechtlicher oder tatsächlicher Umstände unmöglich ist, erfolgt keine Ersetzung des Auftragnehmers und besteht keine Betriebspflicht nach folgendem § 14 dieses Vertrags.

Abschnitt III Betrieb von Ladeinfrastruktur

§ 14 Betriebsführung

- (1) Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) verpflichtet, die nach Maßgabe dieses Vertrags zu errichtenden Ladeeinrichtungen und die jeweils vorgelagerte Infrastruktur sowie Bestandsinfrastruktur nach Abschnitt II dieses Vertrags während der Vertragslaufzeit zu betreiben. Die Betriebspflicht gemäß Satz 1 beginnt einheitlich je Liegenschaft ab dem Zeitpunkt, in dem die jeweils vorgelagerte Infrastruktur nach Maßgabe des Vertragsverhältnisses zwischen der Auftraggeberin und dem Errichter der vorgelagerten Infrastruktur vollständig errichtet bzw. ertüchtigt und abgenommen wurde.
- (2) Der Auftragnehmer betreibt die Ladeinfrastruktur – einschließlich bereits auf den Liegenschaften bestehender Ladeeinrichtungen (Bestandsladeeinrichtungen) – nach den jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik. Dazu zählen insbesondere mess- und eichrechtliche Bestimmungen, in ihren zum Betriebszeitpunkt gültigen Fassungen. Soweit Vorgaben dieses Vertrags darüber hinausgehen, sind diese weiteren Vorgaben in diesem Vertrag nebst seiner Vertragsanlagen abschließend geregelt.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Ladeeinrichtungen zudem gemäß den Vorgaben an die Ladeeinrichtungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“, dort „Arbeitspaket 4“) betreiben. Der vom Auftragnehmer zu gewährleistende sichere und ordnungsgemäße Betrieb umfasst auch die Installation und ggf. notwendige Nachrüstung sicherheitsrelevanter Software auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) nach DIN VDE 1000–10.

- (4) Der Auftragnehmer übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht für die betriebene Ladeinfrastruktur. Die Verkehrssicherungspflicht für die Liegenschaften bzw. ihrer Grundstücke, auf welchen sich die Ladeeinrichtungen befinden, sowie für sonstige, nicht in Abs. (1) genannten Ladeeinrichtungen trägt die Auftraggeberin. Insbesondere obliegt der Auftraggeberin die Gewährleistung der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Stellplätze (einschließlich Zu- und Abfahrtswege, Gehwege, Parkflächen), auf denen sich die Ladeeinrichtungen befinden; dies umfasst auch einen ggf. erforderlichen Streu- und Winterdienst für die Zufahrten und Außenanlagen.
- (5) Der Auftragnehmer bindet alle betriebenen Ladeeinrichtungen zwecks Abrechnung der Ladevorgänge und Fernüberwachung an ein Backend an. Dieses Backend muss den Vorgaben gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) genügen. Der Auftragnehmer übermittelt der Auftraggeberin monatlich Protokolle über die im jeweiligen Vormonat an den Ladeeinrichtungen entnommenen Ladestrommengen und hat diese auf Auffälligkeiten hinzuweisen. Als auffällig gelten Ladevorgänge in folgenden Fällen:
 - a) fehlgeschlagene Signaturprüfung bei den gemeldeten Messwerten
 - b) Zeitstempel sind nicht plausibel,
 - c) Zählerstände sind nicht plausibel, z. B. Zählerstand zu Beginn höher als zum Ende,
 - d) Dauer des Ladevorgangs liegt unter 1 min,
 - e) Strombezug des Ladevorgangs liegt unter 1 kWh.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Backend zu betreiben, an das sämtliche Ladeeinrichtungen anzubinden sind und das potenziell eine unbegrenzte Anzahl an Nutzern verwalten kann. Die Einzelheiten dieses Backends sind in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) geregelt.
- (7) Die von diesem Vertrag umfassten Ladeeinrichtungen sind nicht öffentlich zugänglich gemäß Art. 2 Nr. 45 der Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.09.2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR-VO). Die Auftraggeberin gewährt keinem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis und damit nicht der Allgemeinheit tatsächlich Zugang zu den in **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) benannten Liegenschaften.

§ 15 Einrichtung einer telefonischen Hotline

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet eine für die Auftraggeberin und nach diesem Vertrag berechnete Nutzer kostenlose Hotline, die zu den üblichen Geschäftszeiten (werktags 8:00 bis 19:00) durch technisch kompetentes Personal besetzt ist, das Remote-Zugriff auf die Ladeeinrichtungen hat. Die Hotline dient der Beantwortung von Fragen der Nutzer, der Behebung von Störungen oder dem Starten des Ladevorgangs im Rahmen des

Fernzugriffs und der Auslösung von Aufträgen zur Instandhaltung und zur Beseitigung von Störungen und Schäden an der Ladeeinrichtung. Anrufe werden unverzüglich entgegengenommen. Die Kommunikation erfolgt in Deutsch und Englisch. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen fachkundigen Dritten als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Telefonnummer dieser Hotline an der Ladeeinrichtung kenntlich zu machen.
- (3) Sofern Anfragen nicht von der Hotline nach Abs. (1) erledigt werden, beantwortet bzw. bearbeitet der Auftragnehmer Anfragen, die wegen ihres geringen Gefahren- oder Schadenspotentials kein unverzügliches Handeln erfordern, werktags, außer an Samstagen, zwischen 08:00 und 19:00 Uhr (Geschäftszeiten). Die Frist zur Initiierung des Prozesses zur Lösungsfindung (Bearbeitungsfrist innerhalb des 1st Level Support) beträgt eine Stunde. Eine finale Bearbeitung (Lösungszeit) erfolgt innerhalb von 12 Stunden. Dabei bleiben Zeiten zwischen 19:00 und 08:00 Uhr des folgenden Werktags unberücksichtigt. Für Kundenanfragen, die die DSGVO und die damit verbundenen Prozesse betreffen, hat im Rahmen der Bearbeitungsfrist lediglich die Mitteilung an den Nutzer zu erfolgen, dass der entsprechende Prozess initiiert worden ist.
- (4) Sollten in § 21 dieses Vertrags von den Fristen zur finalen Bearbeitung in Abs. (3) abweichende Zeiten zur Beseitigung von Störungen oder Schäden vorgesehen sein, gelten diese vorrangig.
- (5) Können sich Nutzer an einer Ladeeinrichtung des Auftragnehmers nicht authentifizieren, ist der Auftragnehmer innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (werktags 8:00 bis 19:00) verpflichtet, unverzüglich, zu klären, ob der Fehler vom ihm selbst oder einem Mobilitätsdienstleister des Nutzers zu verantworten ist. Im letzteren Fall teilt der Auftragnehmer dies dem Nutzer mit, damit dieser den Mobilitätsdienstleister kontaktieren bzw. einen Ad-hoc-Ladevorgang starten kann; kann der Nutzer gleichwohl nicht laden, obliegt es dem Auftragnehmer, inwieweit er dem Nutzer eine Ladung im Kulanzwege anbietet.

§ 16 Stromversorgung der Ladeeinrichtungen, Ökostromqualität

- (1) Die Versorgung der Ladeeinrichtungen mit Strom, die nach Maßgabe der in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“, dort „Arbeitspaket 5“) geregelten Vorgaben erfolgen muss, erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers getrennt von der Stromversorgung der Auftraggeberin über eine eigene Marktlotation. Die Auftraggeberin erbringt die für die Einrichtung der eigenen Marktlotation ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Netzbetreiber.
- (2) Der Auftragnehmer schließt den für die Belieferung der Marktlotation nach Abs. 1 erforderlichen Stromliefervertrag oder beliefert die Ladeeinrichtungen selbst mit Strom. Die Lieferpflicht des Auftragnehmers beginnt mit der ersten Inbetriebnahme einer durch den

Auftragnehmer errichteten Ladeeinrichtung oder der ersten Übernahme des Betriebs einer bestehenden Ladeeinrichtung und endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit.

- (3) Der für den Ladevorgang erforderliche Strom sowie der Strom für die Umgebungseinrichtungen nach diesem Vertrag müssen aus erneuerbaren Energien stammen (Ökostrom). Dies ist erfüllt, wenn für die zum Ladevorgang erforderlichen Strommengen Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts entwertet werden. Der Auftragnehmer weist die Entwertung von Herkunftsnachweisen gemäß § 30 Abs. 3 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung mittels eines Registerausdrucks des Ladestroms nach. Der Nachweis über die Ökostromqualität und die Entwertung von Herkunftsnachweisen für die gesamten Ladestrommengen ist bis zum 31.08. des jeweiligen Folgejahres gegenüber der Auftraggeberin zu erbringen. Das Doppelvermarktungsverbot gemäß § 80 EEG 2023 ist einzuhalten.
- (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung ist, soweit es sich um eine Folge des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Auftragnehmer von der Pflicht zur Stromversorgung befreit.

§ 17 Lastmanagement

Der Auftragnehmer führt für die Ladeeinrichtungen gemäß § 14(1) dieses Vertrags ein Lade- bzw. Lastmanagement gemäß den in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) festgelegten Vorgaben durch. Das Lastmanagement umfasst insbesondere die Reduzierung oder Erhöhung der Leistung im Rahmen der Ladevorgänge sowie die (temporäre) Unterbrechung von Ladevorgängen sowie die Gewährleistung der Einhaltung der jeweils vorhandenen Netzanschlusskapazität der jeweiligen Liegenschaft. Die verfügbare Leistung soll dabei möglichst gleichmäßig auf die gleichzeitig an mehreren Ladepunkten stattfindenden Ladevorgänge verteilt werden. Ist die zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung erreicht, können zunächst keine weiteren Elektromobile zum gleichen Zeitpunkt geladen werden. Durch das Lastmanagement startet der Ladevorgang dieser Elektromobile, sobald wieder Leistung zur Verfügung steht, sofern das jeweilige Elektromobil dies technisch zulässt und es mit der Ladeeinrichtung verbunden ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn Elektromobile den Ladevorgang nach Vornahme einer Steuerungshandlung nicht wieder selbstständig aufnehmen.

§ 18 Zugang zu Ladeeinrichtungen, Authentifizierung, Nutzergruppen und -aufklärung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet den Zugang zu den Ladeeinrichtungen durch ein RFID-Medium. Der Auftragnehmer gibt hierzu der Auftraggeberin eine ausreichende Anzahl an RFID-Karten aus; ein abweichendes Authentifizierungsmedium kann nur in Abstimmung mit der Auftraggeberin eingesetzt werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, das RFID-Medium zum Laden von eigenen Dienst-/Flottenfahrzeugen zu nutzen. Ferner ist die Auftraggeberin berechtigt, Mitarbeitenden

der Auftraggeberin das Laden von Privatfahrzeugen und Gästen das Laden der von diesen Nutzergruppen genutzten Fahrzeuge (zusammen auch als „Nutzer“ bezeichnet) über das RFID-Medium zu gewähren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass über das RFID-Medium eine Zuordnung der Ladevorgänge zu den einzelnen Ämtern der Auftraggeberin und Privatinutzern sowie zu den unterschiedlichen vorbenannten Nutzergruppen erfolgt.

- (3) Jede Ladeeinrichtung muss über ein RFID-Lesegerät verfügen, mit dem sich der jeweilige Nutzer mittels des vertragsgemäßen RFID-Mediums authentifizieren kann.
- (4) Kann sich die Auftraggeberin oder ein nach Abs. (2) berechtigter Nutzer an einer Ladeeinrichtung des Auftragnehmers nicht authentifizieren, klärt der Auftragnehmer, welche Ursache dies hat und leitet geeignete Schritte zur Behebung des Problems ein.
- (5) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass nicht nach Abs. (2) berechnete Nutzer keine Ladestrommengen den Ladeeinrichtungen entnehmen können. Dies hat der Auftragnehmer technisch oder auf andere, gleich geeignete Weise sicherzustellen.
- (6) Der Auftragnehmer hat eine einfache und verständliche Nutzeraufklärung zu Betrieb und Nutzung der Ladeeinrichtungen zu gewährleisten. Die Einzelheiten der Nutzeraufklärung sind in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) festgelegt.

§ 19 Mindestverfügbarkeit der Ladeeinrichtungen

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jeder Ladepunkt ab dem Tag, der auf die Aufnahme des Betriebs der jeweiligen Ladeeinrichtung folgt, bis zum Vertragsende technisch verfügbar ist. Ein Ladepunkt ist technisch verfügbar, wenn die technischen Anforderungen an die Ladeeinrichtungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) eingehalten sind. Der Auftragnehmer gewährleistet eine Mindestverfügbarkeit der Ladeeinrichtungen zu mindestens 98,5% pro Kalenderjahr. Einschränkungen der technischen Verfügbarkeit hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner vertraglichen Leistungspflichten zu beheben.

Ein Ladepunkt gilt auch dann als technisch verfügbar, wenn die Anforderungen gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) an die Ladeeinrichtungen für den Ladepunkt nicht erfüllt sind, aber ein anderer Ladepunkt gleicher Art an dem Standort im Zeitpunkt der Nichterfüllung technisch verfügbar und nicht belegt ist. Die technische Verfügbarkeit sowie die Nichtbelegung des verfügbaren Ladepunktes sind durch den Auftragnehmer nachzuweisen (z. B. durch Backend-Status).

§ 20 Instandhaltung und Erneuerung

- (1) Der Auftragnehmer ist für die bedarfsgerechte Instandhaltung sowie ggf. Wiederherstellung bzw. Erneuerung der Ladeinfrastruktur verantwortlich, dies umfasst insbesondere auch die Pflicht zur Beseitigung von Störungen und Schäden.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig und unter Beachtung rechtlicher Vorgaben bzw. der von den Herstellern vorgegebenen oder der allgemeinen Regeln der Technik entsprechenden Wartungsvorgaben und -intervalle zu prüfen, ob eine Instandhaltungsmaßnahme an der Ladeinfrastruktur erforderlich ist, und führt sie fristgerecht aus. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Bestimmungen und die maßgeblichen besonderen Eichfristen für Messgeräte und Zusatzeinrichtungen bei der Lieferung von Elektrizität für Elektromobile und an Ladepunkten. Hierzu wird der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung und im Rahmen des Bau- und Betriebsfreigabeprozesses für jeden Standort ein Wartungs- und Instandhaltungskonzept erarbeiten, das von der Auftraggeberin freigegeben und dem Vertrag als **Vertragsanlage 5** („Wartungs- und Instandhaltungskonzept“) beigelegt werden.

- (3) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr einer Beschädigung oder Zerstörung der Ladeinfrastruktur. Eine Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers bei Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung der Nutzbarkeit infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Drittgewalt auf Kosten des Auftragnehmers besteht nur in folgenden Fällen:
 - a) wenn und soweit eine teilweise Wiederherstellung möglich ist, soweit die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung gedeckt sind (Zahlungsbestätigung der Versicherung) oder gedeckt wären, hätte der Auftragnehmer § 38 dieses Vertrags abzuschließende Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Auftragnehmers ist von diesem zu tragen.

 - b) bei Schäden, die nicht zu versichern sind, etwa im Falle von Schäden durch Kratzer, Schrammen, Dellen infolge von Vandalismus/böswilliger Beschädigung an der Ladeinfrastruktur, die nicht entsprechend nachfolgendem lit. c zu ersetzen sind, wenn der Schaden je Schadenereignis einen Betrag von € 50.000,00 nicht übersteigt. Schadenereignis meint jede Handlung, die den Schaden unmittelbar ausgelöst hat. Hierbei können mehrere Handlungen ein Schadenereignis darstellen, wenn zwischen den einzelnen Handlungen ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht.

 - c) bei Drittgewalt, wenn der Schaden den Betrag von € 50.000,00 übersteigt, nur, wenn und – soweit eine teilweise Wiederherstellung möglich ist – soweit verbindlich (z. B. durch eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil) feststeht, dass der Verursacher oder dessen Versicherung die Kosten für den entstandenen Schaden übernimmt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen, soweit bei wirtschaftlich angemessenen Bemühungen hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Der Auftragnehmer hat dies der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen, es sei denn die Auftraggeberin verzichtet durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer darauf, dass der Auftragneh-

mer dies tut. Die Auftraggeberin wird etwaige gegenüber Dritten aufgrund der Zerstörung oder Beschädigung der Ladeinfrastruktur bestehende Ansprüche an den Auftragnehmer abtreten.

- (4) Eine Wiederherstellungspflicht nach diesem Absatz auf Kosten des Auftragnehmers besteht nicht (mehr), wenn und sobald die vom Auftragnehmer nach diesem Absatz zu tragenden Kosten (einschließlich der Selbstbehalte) insgesamt über die gesamte Vertragslaufzeit einen Betrag von € 0,5 Mio. übersteigen. Wenn und soweit eine Instandsetzung, Wiederherstellung bzw. Erneuerung durch den Auftragnehmer auf seine Kosten gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen ist, werden die darüber hinausgehenden erforderlichen Kosten gemäß den Regelungen für geänderte oder zusätzliche Leistungen gemäß § 23 dieses Vertrags erstattet.
- (5) Die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die die Wiederherstellungspflicht ausschließen, trifft den Auftragnehmer.
- (6) Jede geplante Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahme an der Ladeinfrastruktur, die voraussichtlich eine Ausfallzeit des Ladepunkts bzw. der Ladeeinrichtung von mehr als 15 Minuten zur Folge hat, ist im Backend als geplante Statusänderung einzutragen, sodass es den Nutzern möglich ist, die Ausfallzeit über einen Kartendienst oder eine Kunden-App einzusehen.
- (7) Von den Leistungen des Auftragnehmers ausgenommen sind Maßnahmen, die der Gewährleistung eines vom Auftragnehmer abweichenden, von der Auftraggeberin beauftragten Errichters unterfallen.

§ 21 Fristen zur Entstörung und Behebung von Störungen und Schäden

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Erfassung und zur Behebung von etwaigen Störungen der Ladeinfrastruktur unter Einhaltung der Vorgaben in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) verpflichtet. Der Auftragnehmer betreibt hierzu ein Störungsmanagement, über welches Fehlerursachen per Fernzugriff und vor Ort analysiert werden können. Zudem integriert er vorhandene Ladeinfrastruktur nahtlos in das Betriebs- und Supportkonzept und betreibt alle Bestandsanlagen ebenso zuverlässig wie die neu errichteten Ladepunkte.
- (2) Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einer Störung oder von einem Schaden an der Ladeinfrastruktur, muss der Auftragnehmer unverzüglich aufklären, ob eine Gefahr für Leib, Leben oder die Verkehrssicherheit vorliegt. Liegt eine solche Gefahr vor, muss der Auftragnehmer die notwendigen, ggf. provisorischen Maßnahmen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Minuten ab Kenntnis, veranlassen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Ladeinfrastruktur, die die Funktionsfähigkeit der Ladeeinrichtungen beeinträchtigen, unmittelbar nach Kennt-

niserlangung zu beheben, wenn dies durch einen Remote-Zugriff möglich ist. Ladevorgänge müssen seitens der Ladeeinrichtung bei Bedarf oder nach einer Störung unmittelbar und automatisch neu gestartet werden können.

- (4) Ist eine Vor-Ort-Entstörung notwendig, ist eine Behebung einer Störung oder eines Schadens an der Ladeinfrastruktur binnen 48 Stunden durchzuführen, dabei bleiben Zeiten zwischen Freitag 17:00 Uhr und Montag 08:00 Uhr unberücksichtigt; sind alle Ladepunkte des Standorts betroffen, ist eine Behebung binnen 24 Stunden durchzuführen.
- (5) Störungen und Schäden i. S. v. Abs. 2, die länger als 15 Minuten andauern, sind als Statusinformation des Ladepunkts im Backend einzutragen, sodass potenzielle Nutzer dies erkennen können. Gleiches gilt für die Behebung einer Störung oder eines Schadens. Die Vorgaben zu Datenschnittstelle, Format und Frist gemäß **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) sind zu beachten.
- (6) Störungen und Schäden, die die Funktionsfähigkeit der Ladeeinrichtungen nicht beeinträchtigen, sind vom Auftragnehmer spätestens anlässlich geplanter Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu beheben und im Rahmen der zum Wartungs- und Instandhaltungskonzept vereinbarten Berichte die Behebung zu berichten. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (7) Die Durchführung von Arbeiten an den Ladeeinrichtungen erfolgt nach vorheriger, rechtzeitiger Ankündigung des Auftragnehmers. Gleiches gilt für geplante Arbeiten am Backend, soweit sich Auswirkungen auf die Funktionalität der Ladeeinrichtungen ergeben können. In der Ankündigung ist auch die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zu benennen. Erforderlichenfalls vereinbaren die Parteien rechtzeitig einen Ersatztermin.
- (8) Die Auftraggeberin informiert den Auftragnehmer unverzüglich über ihr bekannte Störungen oder Schäden der Ladeeinrichtungen.
- (9) Bei Gefahr in Verzug ist der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin zum unverzüglichen Abschalten der Ladeeinrichtungen berechtigt.

§ 22 Berichtspflichten, Datenübermittlung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm errichteten Ladeeinrichtungen während der Laufzeit des Vertrags fortlaufend zu dokumentieren und diese Angaben an die Auftraggeberin bis 15. Kalendertag des Folgemonats zu übermitteln. Die nach Satz 1 zu dokumentierenden Daten sind:
 1. statische Daten
 - a) geografische Lage der Ladepunkte,
 - b) Anzahl der Anschlüsse,
 - c) Anzahl der Parkplätze für Menschen mit Behinderungen,

- d) Betriebszeiten,
 - e) Anschlusstyp,
 - f) Stromart (AC/DC),
 - g) maximale Ladeleistung (kW) der Ladestation,
 - h) maximale Ladeleistung (kW) des Ladepunkts,
 - i) Kompatibilität des Fahrzeugtyps und
2. dynamische Daten
- a) Betriebszustand (betriebsbereit/außer Betrieb) und
 - b) Verfügbarkeit (in Betrieb/nicht in Betrieb).
- (2) In den übermittelten Daten enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vom Auftragnehmer zu kennzeichnen, bei der Übermittlung dieser gekennzeichneten Daten hat der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die Auftraggeberin wird berechtigterweise entsprechend gekennzeichnete Daten nicht an Dritte weiterleiten.

§ 23 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

- (1) Die Auftraggeberin kann von dem Auftragnehmer die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen (z. B. Versetzung von Ladeeinrichtungen). Insbesondere kann die Auftraggeberin von dem Auftragnehmer verlangen, dass über die in der **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) vorgesehenen Leistungen hinaus weitergehende Leistungen in diesem Zusammenhang erbracht werden oder dass die Ladeinfrastruktur zum Ende des Vertragszeitraums bzw. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung zurückzubauen und ordnungsgemäß zu verwerten ist. Das Recht der Auftraggeberin, Dritte mit der Durchführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu beauftragen, bleibt unberührt.
- (2) Die Anordnung, Vereinbarung und die Vergütung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen richtet sich nach §§ 650b ff. BGB.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen, wenn dies die Auftraggeberin verlangt. Stellt die Auftraggeberin im Zusammenhang mit dem Verlangen der Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen Planungsleistungen bei, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen vor Legung seines Angebots betreffend die geänderten oder zusätzlichen Leistungen mit der Maßgabe eines gewissenhaften Werkunternehmers zu prüfen und der Auftraggeberin

etwaige Bedenken mitzuteilen. Die Auftraggeberin übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen keine Gewähr. Die vollständige Planungsverpflichtung obliegt dem Auftragnehmer.

- (4) Die Auftraggeberin entscheidet nach Prüfung des Angebots des Auftragnehmers, ob sie den Auftragnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt. Entscheidet sich die Auftraggeberin gegen eine Beauftragung des Auftragnehmers, so kann der Auftragnehmer von der Auftraggeberin für erbrachte Planungsleistungen, die über die Erstellung seines Angebots hinausgehen und die die Auftraggeberin vom Auftragnehmer verlangt, die Zahlung einer angemessenen Vergütung verlangen. Entscheidet sich die Auftraggeberin für eine Beauftragung des Auftragnehmers, nimmt sie das Angebot des Auftragnehmers schriftlich an. Das Anordnungsrecht der Auftraggeberin nach § 650b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (5) Bestreitet die Auftraggeberin unter Angabe von Gründen Ansprüche des Auftragnehmers dem Grunde oder der Höhe nach, so kann der Auftragnehmer die Leistung bis zur vorläufigen oder endgültigen Klärung der Meinungsverschiedenheit nicht verweigern.

Abschnitt III Vergütungs- und Zahlungsbestimmungen

§ 24 Vergütungen des Auftragnehmers

- (1) Die Auftraggeberin zahlt
 1. eine pauschale Vergütung für die tatsächlich erbrachte Planung der Errichtung der Ladeeinrichtungen gemäß § 25 dieses Vertrags,
 2. eine pauschale Vergütung für die tatsächlich erbrachte Ersetzung der Bestandsladeeinrichtungen gemäß § 26 dieses Vertrags,
 3. eine pauschale Vergütung für den fortlaufenden Betrieb der Ladeinfrastruktur gemäß § 27 dieses Vertrags und
 4. eine verbrauchsabhängige Vergütung für die Stromversorgung der Ladeeinrichtungen gemäß § 28 dieses Vertrags.
- (2) Mit der jeweiligen Vergütung nach Abs. (1) sind die Leistungen des Auftragnehmers grundsätzlich abgegolten. Ausnahmsweise ist eine gesonderte Vergütung des Auftragnehmers für Leistungen, die nicht von den Leistungspositionen nach **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) umfasst sind, nach Maßgabe der Stundensätze in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) möglich, wenn die Auftraggeberin den Auftragnehmer mit der Erbringung der jeweiligen Leistungen nach vorheriger Kostenschätzung des Auftragnehmers schriftlich beauftragt hat.

§ 25 Vergütung der Errichtung der Ladeeinrichtungen²

Die Auftraggeberin zahlt an den Auftragnehmer eine Vergütung für die Errichtung der Ladeeinrichtungen in Höhe der in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) angegebenen Preise. Eine Vergütung ist nur für erforderliche und tatsächlich erbrachte Leistungen auf Grundlage der Rolloutplanung gemäß § 4(2) dieses Vertrags möglich.

§ 26 Vergütung der Ersetzung der Bestandsladeeinrichtungen³

Die Auftraggeberin zahlt an den Auftragnehmer eine Vergütung für die Ersetzung der Bestandsladeeinrichtungen nach Maßgabe der in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) angegebenen Preise. Eine Vergütung ist nur auf Grundlage der Freigabe der Auftraggeberin gemäß § 13(1) dieses Vertrags möglich.

§ 27 Vergütung des Betriebs, Preisanpassung

- (1) Die Auftraggeberin zahlt an den Auftragnehmer eine Vergütung für die Durchführung des Betriebs der Ladeinfrastruktur zunächst in Höhe des in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) angegebenen pauschalen Preises in € pro Kalendermonat und Ladepunkt (nachstehend: **Betriebspreis**) ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufnahme des Betriebs. In dem Monat, in dem der Betrieb der jeweiligen Ladeinfrastruktur erstmalig aufgenommen wird, wird der Betriebspreis anteilig zu den verbleibenden Tagen des jeweiligen Monats verrechnet (pro rata temporis).
- (2) Zum jeweils 01.01. eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach 12 Kalendermonaten, bildet sich der Betriebspreis gemäß Abs. (1) für jedes Kalenderjahr nach der nachstehenden Formel neu:

$$P_i = P_0 * \frac{L_1}{L_0}$$

Dabei bedeuten:

P_i : Der neue Betriebspreis in € pro Kalendermonat und Ladepunkt

P_0 : Der Betriebspreis gemäß Abs. (1)

L_1 : Der Durchschnitt der Werte der 12 Monate des vorangegangenen Kalenderjahres der Leistung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste in der GENESIS-Datenbank, Wirtschaftszweig WZ08-B-S (Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich), Basis: 2022 = 100

² Soweit in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) verschiedene Mengen aufgeführt sind, dienen diese lediglich als Schätzgrundlage. Grundlage einer Vergütung ist stets nur der Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen.

³ Soweit in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) verschiedene Mengen aufgeführt sind, dienen diese lediglich als Schätzgrundlage. Grundlage einer Vergütung ist stets nur der Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen.

L₀: Basisindexwert: Der Durchschnitt der Werte der dem Monat des Vertragschlusses vorangegangenen 12 Monate des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste in der GENESIS-Datenbank, Wirtschaftszweig WZ08-B-S (Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich), Basis: 2022 = 100.

§ 28 Vergütung der Stromversorgung, Preisanpassung

- (1) Die jeweiligen Nutzer der Ladeeinrichtung (die Auftraggeberin oder dritte Nutzer) zahlen an den Auftragnehmer eine Vergütung für die Stromversorgung auf Basis der tatsächlich an den Ladeeinrichtungen entnommenen Strommengen in Cent/kWh (nachstehend: **Strompreis**). Die Höhe des Strompreises richtet sich zunächst nach dem in **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“) angegebenen Nettopreis. Der Strompreis beinhaltet sämtliche vom Auftragnehmer beeinflussbaren Kosten, insbesondere Marge, Vertriebskosten und Risikozuschläge.
- (2) Zum jeweils 01.01. eines Jahres, frühestens jedoch nach vollen 12 Kalendermonaten, bildet sich der Strompreis gemäß Abs. (1) für jeden Liefermonat wie folgt neu:

$$P = P_0 * \left(\frac{ESB}{ESB_0} \right)$$

Dabei bedeutet:

P: Der Arbeitspreis für den Kalendermonat

P₀: Der Arbeitspreis gemäß **Vertragsanlage 4** („Preisblatt“)

ESB: Der Monatswert des der Lieferung entsprechenden Kalendermonats des Vorjahres des vom Statistischen Bundesamt unter der Kennzeichnung „GP-19-35 11 15 300 Elektrischer Strom Börsennotierung“ veröffentlichte Index der Verbraucherpreise Strom (Basis: 2021 =100).

ESB₀: Der Monatswert im entsprechenden Kalendermonat des Jahres 2025 vom Statistischen Bundesamt unter der Kennzeichnung „GP-19-35 11 15 300 Elektrischer Strom Börsennotierung“ veröffentlichte Index der Verbraucherpreise Strom (Basis: 2021 = 100).

Kommt es zu fundamentalen Änderungen des Energiemarktes (z.B. Einführung eines Kapazitätsmarktes) oder wird der genannte Preisindex nicht fortgeführt, werden die Parteien, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 132 GWB vorliegen, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine gesonderte Preisanpassung vereinbaren, die den hier vereinbarten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt.

- (3) Zusätzlich auf den Strompreis nach den vorstehenden Absätzen zahlt die Auftraggeberin für den tatsächlichen Lieferumfang des Ladestroms die Preisbestandteile nach den nachstehenden Absätzen a) bis i) in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Absätzen e)

bis g) wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: <https://www.netztransparenz.de>). Im Einzelnen:

- a) Die vom Auftragnehmer oder vom jeweiligen Lieferanten des Auftragnehmers an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung der Auftraggeberin abzuführenden Netzentgelte.

Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber der Auftraggeberin mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden. Gilt für die Auftraggeberin ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Auftragnehmer oder dem Lieferanten des Auftragnehmers deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Auftragnehmers gegenüber der Auftraggeberin. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

- b) Die vom Auftragnehmer oder vom Lieferanten des Auftragnehmers an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.
- c) Die vom Auftragnehmer oder vom Lieferanten des Auftragnehmers an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.

Wenn der Auftraggeberin eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des EnFG, z. B. §§ 21 bis 23, 30 oder 37 EnFG in Anspruch nimmt, wird sie den Auftragnehmer unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Auftragnehmers einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z. B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach §§ 21 bis 23 EnFG beruhen, erstattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 37 EnFG, sofern der Auftragnehmer oder der Lieferant des Auftragnehmers die KWKG-Umlage nicht nach § 12 Abs. 2 EnFG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- d) Den vom Auftragnehmer oder vom Lieferanten des Auftragnehmers an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der sich aus der § 19 StromNEV-Umlage und

dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung zusammensetzt. In die § 19 StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

- e) Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG.

Wenn die Auftraggeberin eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i.V.m. §§ 12, 21 ff. EnFG in Anspruch nimmt, wird sie den Auftragnehmer unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Auftragnehmers einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Der Auftragnehmer berechnet der Auftraggeberin die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Auftragnehmer oder dem Lieferanten des Auftragnehmers vom Netzbetreiber für die Belieferung der Auftraggeberin in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen den Auftragnehmer oder den Lieferanten des Auftragnehmers, die aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach Satz 3 entstanden sind, reicht der Auftragnehmer an die Auftraggeberin weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an den Auftragnehmer oder den Lieferanten des Auftragnehmers, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach Satz 3 beruhen, erstattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i.V.m. § 12, § 37 EnFG, sofern der Auftragnehmer oder der Lieferant des Auftragnehmers die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 Abs. 3 EnFG, direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

- f) Die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh). Die Auftraggeberin versichert dem Auftragnehmer, Letztverbraucher i. S. d. StromStG zu sein. Die Auftraggeberin schuldet dem Auftragnehmer dann grundsätzlich den vollen Steuersatz.
- g) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Buchstaben nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das von der Auftraggeberin zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren

oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Die Auftraggeberin wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- h) Ist eine nach diesem Vertrag von der Auftraggeberin zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

§ 29 Vertragsstrafen⁴

- (1) Der Auftragnehmer zahlt für eine Verletzung der Errichtungspflicht gemäß § 5 dieses Vertrags eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme pro Tag, insgesamt begrenzt auf 5 % der Gesamthöhe der Auftragssumme, es sei denn, er hat die Vertragsverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Der Auftragnehmer zahlt ferner, vorbehaltlich von Abs. (4), für Einschränkungen der technischen Verfügbarkeit eines Ladepunktes gemäß § 19 dieses Vertrags eine Pönale, die auf der Grundlage von Ausfallminuten berechnet wird..
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich nach Abs. (2) ergebenden Pönalen monatsgenau zu ermitteln und in der jeweiligen turnusmäßigen Abrechnung und Rechnungsstellung zu berücksichtigen, wobei der Auftraggeberin ein Recht zur Prüfung und Beanstandung der Abrechnung ebenso zusteht wie die Verrechnung von Pönalen mit sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers (wobei Verrechnungen vorrangig mit dem Betreiberentgelt erfolgen).
- (4) Wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass eine Ausfallminute auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht von ihm zu vertreten sind und außerhalb seiner Sphäre liegen (z. B. Nutzerverhalten oder Ausfall von Strom- oder Funknetzen), bleibt diese Ausfallminute bei der Berechnung der Pönale außer Betracht.
- (5) Für den Monat der Aufnahme des Betriebs von Ladeinfrastruktur je Liegenschaft sowie die sechs hierauf folgenden Monate fällt keine Pönale nach Abs. 2 in Verbindung mit **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) an (Ramp-up-Phase). Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Behebung von Störungen und Schäden besteht auch in dieser Phase.

⁴ AG wird die Regelungen zu Vertragsstrafen im Rahmen des weiteren Verhandlungsverfahrens konkretisieren.

- (6) Ergänzend zu den Vertragsstrafenregelungen gelten die Kündigungsrechte der Auftraggeberin nach § 34 dieses Vertrags sowie, im Falle gravierender Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen zur Übermittlung von Störungsmeldungen oder zur Erstellung von Abrechnungen der Pönale, gemäß § 35 dieses Vertrags.
- (7) Die Auftraggeberin überprüft in regelmäßigen Abständen die Wahrnehmung und Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers hinsichtlich der technischen Verfügbarkeit der Ladeeinrichtungen und weist den Auftragnehmer auf ihr bekannte Störungen hin.
- (8) Das Erheben einer Pönale nach den vorstehenden Absätzen schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus. Eine geleistete Pönale wird auf Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin angerechnet.
- (9) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt durch diese Vorgaben unberührt.

§ 30 Abrechnungs- und Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Preise nach diesem Vertrag sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
- (2) Für Leistungen, welche der Auftragnehmer abweichend von diesem Vertrag erbringt, ohne dazu in Schriftform durch die Auftraggeberin beauftragt worden zu sein, steht ihm vorbehaltlich von § 23 dieses Vertrags weder eine Vergütung noch eine Kostenerstattung zu.
- (3) Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer angemessene monatliche Abschlagszahlungen. Der Auftragnehmer ermittelt die monatlichen Abschläge unter Berücksichtigung der von der Auftraggeberin mitzuteilenden voraussichtlichen Jahresladestrommengen an den Liegenschaften gemäß **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) mit 1/12 der voraussichtlichen jährlichen Gesamtvergütung nach diesem Vertrag. Macht der Auftragnehmer glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Für eine Abschlagszahlung tritt die Fälligkeit nach Absprache der Parteien ein. Die erste Abschlagszahlung wird je Liegenschaft frühestens im Folgemonat nach erstmaliger Lieferung von Ladestrom fällig. Die Erhebung von Abschlagszahlungen setzt eine Rechnungsstellung des Auftragnehmers voraus, die den Vorgaben gemäß § 14 UStG und §§ 40 ff. EnWG genügt.
- (5) Mit Ablauf des Kalenderjahres erstellt der Auftragnehmer bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Schlussrechnung. Diese Schlussrechnung muss eine Aufstellung sämtlicher Ladevorgänge enthalten, die den einzelnen Ämtern der Auftraggeberin zuzuordnen sind. Die Fälligkeit von Zahlungsansprüchen tritt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung nach Satz 1 ein, die den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts, der §§ 40 ff. EnWG und – soweit einschlägig – einer prüffähigen Form gemäß § 14 VOB/B entspricht. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem

alle die Zahlung begründenden Voraussetzungen (ordnungsgemäße Lieferung und ggf. erfolgreiche Güteprüfung und/oder Abnahme) vorliegen. Die Zahlung erfolgt auf ein von dem Auftragnehmer noch zu benennendes Konto.

- (6) Überzahlungen und Guthaben sind grundsätzlich zurück zu erstatten und können nicht aufgerechnet werden. Dem Auftragnehmer wird hierfür durch die Auftraggeberin eine Bankverbindung benannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Guthaben binnen 30 Kalendertagen nach Mitteilung der Bankverbindung zu überweisen.
- (7) Die Zustellung von Rechnungen hat unter Berücksichtigung der folgenden Vorgaben auf elektronischem Weg über das webbasierte Verwaltungsportal des Bundes für den Zentralen Rechnungseingang (ZRE) im sog. XRechnungsformat zu erfolgen. Den ZRE erreichen Sie unter [xrechnung.bund.de](https://www.xrechnung.bund.de). Dort können Sie sich für die Nutzung anmelden und freischalten. Weitere Details sind den Nutzungsbedingungen des ZRE zu entnehmen.
- (8) Zu beachtende Vorgaben bei der Nutzung des Verwaltungsportals des Bundes für den zentralen Rechnungseingang, zur Rechnungsstellung an Auftraggeberin und Ausnahmen nach der E-RechV sind unter <https://www.gdws.wsv.bund.de/DE/service/leitwegID/leitwegID-node.html> aufgeführt.
- (9) Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Hiervon ausgenommen sind Rechnungen nach § 3 Abs. 3 ERechV.
- (10) Soweit nichts anderes vereinbart ist, lauten die Rechnungsadressen⁵:

[...]
- (11) Die Parteien können übereinstimmend abweichende Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten festlegen.

Abschnitt IV Allgemeine Regelungen

§ 31 Pflichten der Auftraggeberin, Abnahmeteilnahme an Stichprobenstandorten

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gestattet und unterstützt die Auftraggeberin alle Maßnahmen des Auftragnehmers sowie seiner Beauftragten, soweit sie zur Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erforderlich sind und keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Liegenschaftsnutzung durch die Auftraggeberin zur Folge haben.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur stichprobenartigen Teilnahme an 10 durch die Auftraggeberin zu bestimmenden Terminen je Los zur Abnahme der Errichtung der vorlagerten Infrastruktur (Stichprobenstandorte) nach Maßgabe des Vertragsverhältnisses zwischen der Auftraggeberin und dem jeweiligen Errichter berechtigt. Die Möglichkeit der Teilnahme setzt voraus, dass die Auftraggeberin dies dem Auftragnehmer im Vorfeld des jeweiligen

⁵ Eine losindividuelle Auflistung der Rechnungsadressen wird im weiteren Verhandlungsverfahren ergänzt.

Termins mitgeteilt hat. Die Auftraggeberin wird sich um eine rechtzeitige Mitteilung über die Möglichkeit einer Teilnahme an einer Abnahme an den Stichprobenstandorten bemühen.

§ 32 Zutrittsrecht

Die Auftraggeberin gestattet dem Auftragnehmer bzw. den von dem Auftragnehmer beauftragten Fachunternehmen während üblicher Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung den Zutritt zu den Liegenschaften, auf denen sich die Ladeeinrichtungen befinden, soweit der Zutritt für die Zwecke dieses Vertrages erforderlich ist. Ein Zutritt zu besonders gesicherten Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle. Ist der Auftraggeberin der mitgeteilte Termin nicht zumutbar, bietet der Auftragnehmer einen zumutbaren Ersatztermin an.

§ 33 Nebenpflichten, Genehmigungen

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Maßnahmen im Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 EnWG) sowie den sonstigen geltenden Rechtsvorschriften auf eigenes Risiko fachmännisch durchzuführen. Sie dürfen keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung durch die Auftraggeberin und anderer Gebäudenutzer oder sonstiger Rechte der Auftraggeberin zur Folge haben.
- (2) Sämtliche zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Bau-, Liefer-, Montage- und Fertigungsleistungen, einschließlich der Bereitstellung aller hierfür erforderlichen Geräte, Maschinen, Materialien und Stoffe, sowie Arbeiten mit Gefahrenstoffen oder in kontaminierten Bereichen (z. B. asbesthaltige oder mit Asbest kontaminierte Materialien und Bauteile) sind durch entsprechend zertifiziertes Personal durchzuführen, insbesondere nach den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS 519, 524). Dies umfasst auch die fachgerechte Behandlung und Entsorgung solcher Gefahrenstoffe oder kontaminierter Materialien oder Bauteile sowie aller (fester und flüssiger) Abfälle, die im Rahmen der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers anfallen.
- (3) Sind für die Errichtung oder den Betrieb der Ladeinfrastruktur nach diesem Vertrag behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen notwendig, holt der Auftragnehmer diese bei den zuständigen Stellen ein; Entsprechendes gilt für einen erforderlichen Versicherungsschutz. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.
- (4) Der Auftragnehmer ist nicht zur Übernahme der auf den Grundstücken stehenden öffentlichen Lasten und Abgaben einschließlich der Grundsteuer verpflichtet, auch nicht anteilig, sofern sich diese nicht erst durch den Einbau der Ladeeinrichtungen ergeben.
- (5) Der Auftragnehmer darf vorhandene Versorgungsanschlüsse (Strom, Telefon, Internet) sowie vorhandene technische Einrichtungen des Gebäudes (Leerrohre und Schächte) innerhalb der Vertragslaufzeit für den Anschluss und den Betrieb der Ladeinfrastruktur in Abstimmung mit der Auftraggeberin nutzen, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist. Falls notwendig, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Verträge mit den

Anbietern der Versorgungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließen.

- (6) Die Auftraggeberin stellt nach Können und Vermögen innerhalb der Vertragslaufzeit sicher, dass sich die betroffenen Stellplätze für die Elektromobile in einem Zustand befinden, der den Betrieb der Ladeinfrastruktur nicht gefährdet. Die Auftraggeberin ist verantwortlich für die Instandhaltung der Stellplätze.
- (7) Die Auftraggeberin versichert,
 - a) dass sie Eigentümerin und/oder zur Überlassung der jeweiligen Flächen berechtigt ist, auf welchen die Ladeeinrichtungen errichtet werden sollen, und
 - b) dass der Errichtung, dem Betrieb und der Stromversorgung der Ladeeinrichtungen durch den Auftragnehmer im Sinne dieses Vertrages keine Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 34 Vertragslaufzeit, Verlängerungsoption und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt für alle Liegenschaften gemäß **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung in Kraft. Er endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – sechs Jahre nach der vollständigen Inbetriebnahme aller Ladesäulen auf einer Liegenschaft. Die Auftraggeberin hat das zweimalige Recht, die Laufzeit des Vertrages auf Grundlage der vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung genannten Konditionen/Preise zu verlängern („**Verlängerungsoption**“). Die erste Verlängerungsoption erfasst einen Zeitraum von zwei Jahren; die zweite Verlängerungsoption erfasst einen zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren. Die Auftraggeberin kann die Verlängerungsoption auch nur einmalig in Anspruch nehmen. Soweit die Auftraggeberin die Verlängerungsoption in Anspruch nimmt, wird sie den Auftragnehmer hierüber spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich informieren.
- (2) Abweichend von Abs. (1) endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Umfang, wenn und soweit die Auftraggeberin ihre Tätigkeiten an den betroffenen Liegenschaften gemäß **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) endgültig aufgibt, unabhängig vom Grund der Beendigung. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, den Auftragnehmer 6 Monate vor Beendigung über die maßgeblichen Umstände der endgültigen Aufgabe sowie das Wirksamwerden der Beendigung zu informieren.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 35 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) der Auftragnehmer seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt, wiederholt in Verzug gerät oder wiederholt mangelhaft ausführt,
 - c) wiederholt vereinbarte Reaktionszeiten oder Ausführungsfristen überschritten wurden,
 - d) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen tarif-, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften verstößt;
 - e) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer austauscht oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer überträgt. Die Zustimmung muss in Schriftform erfolgen.
 - f) der Auftragnehmer von der Auftraggeberin erfolglos mit angemessener Fristsetzung zum Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes aufgefordert worden ist;
 - g) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer gegen die sich aus § 42 dieses Vertrags (Verbot der Vorteilnahme, Korruptionsprävention) dieses Vertrages ergebenden Verpflichtungen verstößt;
 - h) zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vorlag;
 - i) der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer ihre wesentlichen vertraglichen Pflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder trotz wiederholter Abmahnung mehrmals fahrlässig verletzen,
 - j) die Auftraggeberin Kenntnisse erlangt, welche darauf schließen lassen, dass der Auftragnehmer im Vergabeverfahren in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien falsche Angaben getätigt oder Auskünfte zurückgehalten hat.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt dadurch unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung kann auf bestimmte Teilleistungen beschränkt werden.

§ 36 Kommunikation

- (1) Der Auftragnehmer hat das Recht, die Übermittlung der zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Informationen durch den jeweiligen Errichter der vorgelagerten Infrastruktur der jeweiligen Liegenschaft gemäß **Vertragsanlage 1** („Liegenschaften“) zu verlangen. Die Einzelheiten der Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem

jeweiligen Errichter der vorgelagerten Infrastruktur sind in **Vertragsanlage 3** („Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“) geregelt.

- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Übermittlung des fortlaufenden Fortschrittsreportings des jeweiligen Errichters der vorgelagerten Infrastruktur zu verlangen.
- (3) Die Auftraggeberin hat entsprechende Mitteilungspflichten des jeweiligen Errichters der vorgelagerten Infrastruktur vertraglich geregelt. Die Auftraggeberin teilt dem Auftragnehmer den jeweiligen Ansprechpartner des Errichters der vorgelagerten Infrastruktur mit. Die Auftraggeberin hat die in diesem Zusammenhang erforderliche Mitwirkung zu erbringen.

§ 37 Ansprechpersonen

Der Auftragnehmer benennt unverzüglich nach Vertragsschluss sowohl eine zentrale Gesamt-Ansprechperson (Projektansprechpartner) als auch eine Ansprechperson je Amt der Auftraggeberin, welche die Kommunikation mit der jeweiligen von der Auftraggeberin innerhalb der vorstehenden Frist zu benennenden Ansprechperson der jeweiligen Liegenschaft übernimmt sowie die Kommunikation gemäß § 36 dieses Vertrags übernimmt.

§ 38 Haftung, Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihn verursacht werden. Wird der Auftraggeberin seitens Dritter wegen einem pflichtwidrigen Handeln des Auftragnehmers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Sämtliche Rechtskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (2) Zur Absicherung von Ersatzansprüchen der Auftraggeberin aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer mit einem im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Diese muss die von der Auftraggeberin geforderten und mit der Bieterauskunft im Vergabeverfahren zugesagten Deckungssummen für die Laufzeit dieses Vertrages abdecken. Diese müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweifach maximiert sein.
- (3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz gemäß den vorgenannten Bedingungen zu jedem Zeitpunkt ohne Unterbrechung besteht. Der Auftragnehmer weist den Versicherungsschutz innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung durch Vorlage des Versicherungsscheines oder einer entsprechenden Bestätigung (Deckungszusage) seitens des Versicherungsunternehmens nach. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens jedoch 30 Kalendertagen vor Ablauf der jeweiligen Deckungszusage eine erneute Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, in welcher dieses den Versicherungsschutz für den Folgezeitraum bestätigt.

- (4) Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.
- (5) Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- (6) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für
 - a) Sachschäden auf € 7.000.000,00 je Schadensfall, höchstens aber € 14.000.000,00 insgesamt,
 - b) Vermögensschäden € 500.000,00 je Schadensfall, höchstens aber € 1.000.000,00 insgesamt,
 - c) Personenschäden € 5.000.000,00 je Schadensfall/Person.

§ 39 Befreiung von Leistungspflichten, Höhere Gewalt

- (1) Soweit eine Partei in Folge höherer Gewalt gemäß Abs. (2) an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Partei wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, Krieg (z. B. Ukraine-Krise) oder vergleichbare Krisensituationen, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit).
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 40 Datenschutz

- (1) Soweit der Auftragnehmer in Ausführung der vertraglichen Leistungspflichten personenbezogene Daten erlangt, ist er verpflichtet, die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der anwendbaren Datenschutzgesetze der Länder zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten zum Zweck der Vertragserfüllung einverstanden. Zum Umgang mit den von der Auftraggeberin während des Vertragsverhältnisses erhobenen Daten des Auftragnehmers wird auf die Datenschutzinformation der Auftraggeberin verwiesen.
- (3) Bei Weitergabe der Daten an dritte Personen ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einzuholen. Ferner hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle von ihm mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Sinne dieser Regelung verpflichtet werden. Auf Verlangen ist der Auftraggeberin diese Verpflichtung auf den Datenschutz nachzuweisen.

§ 41 Geheimhaltung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Auftragnehmer und die Auftraggeberin haben alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie Geschäftsgeheimnisse uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden der Vertragsparteien, ihrer Unternehmen und Geschäftspartner in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht, Kenntnisse über Daten und sonstige Informationen, die den Finanzstatus und die Mitarbeiterführung der Vertragsparteien und deren Unternehmen berühren, Informationen über die Einzelheiten aus Verkaufs-, Sanierungs- und sonstigen Geschäftshandlungen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Die geltenden geheimhaltungsrelevanten Vorschriften sind einzuhalten.
- (3) Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte, Empfehlungen und Pressemitteilungen oder Teile davon, die sich auf den Vertrag und die Auftraggeberin beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlich erteilter Einwilligung der Auftraggeberin Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtungen gelten nach der Beendigung des Vertrages fort.
- (4) Der Auftragnehmer hat sein Personal zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht sicherzustellen.

§ 42 Verbot der Vorteilnahme, Korruptionsprävention

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer weder unmittelbar noch mittelbar Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z. B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen), die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben (wie z. B. zu Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen), Mitarbeitern und Führungskräften der Auftraggeberin einschließlich deren Angehöriger anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen oder dies in Hinblick auf den Vertragsschluss getan zu haben.

- (2) Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Auftraggeberin, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge. Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

§ 43 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung von Teilleistungen an die von dem Auftragnehmer benannten Unterauftragnehmer in dem durch das Vergabeverfahren festgelegten Umfang zu vergeben.
- (2) Sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gelten gleichermaßen auch für die Unterauftragnehmer. Ferner ist in dem mit einem Unterauftragnehmer abzuschließenden Vertrag sicherzustellen, dass die Auftraggeberin unmittelbar von dem Unterauftragnehmer auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann.
- (3) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zu einem Austausch eines Unterauftragnehmers oder zur Übertragung von weiteren Teilleistungen an andere Unterauftragnehmer berechtigt. Eine Zustimmung ist davon abhängig, dass der Auftragnehmer sämtliche im Rahmen des Vergabeverfahrens für den Unterauftragnehmer beizubringenden Unterlagen vorlegt. Die Auftraggeberin verlangt die Ersetzung des Unterauftragnehmers bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB liegt die Zustimmung im Ermessen der Auftraggeberin.
- (4) Setzt der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung andere als bei der Angebotsabgabe benannte Unterauftragnehmer ein, hat die Auftraggeberin das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt auch für das Verschweigen von Ausschlussgründen durch den Auftragnehmer.

§ 44 Schlussbestimmungen

- (1) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:
 - a) **Vertragsanlage 1:** „Liegenschaften“
 - b) **Vertragsanlage 2:** „Fortschrittsreporting“
 - c) **Vertragsanlage 3:** „Funktionale Leistungsbeschreibung Errichtung und Betrieb“
 - d) **Vertragsanlage 4:** „Preisblatt“
 - e) **Vertragsanlage 5:** „Wartungs- und Instandhaltungskonzept“
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen dieses Vertrags und den Regelungen der in Abs. (1) aufgeführten Anlagen gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

- (3) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so sind die Parteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (5) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (6) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.
- (7) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich der Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG). Es wird die Verwendung der deutschen Sprache vereinbart.
- (8) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. Im Falle der Abtretung einer Geldforderung gilt § 354a HGB.

§ 45

APEX 110GY

_____, den

_____, den

Auftraggeberin

Auftragnehmer